

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Bismarck und die Friedensunterhändler 1871

Goldschmidt, Hans

Berlin [u.a.], 1929

I. Die Formulierung der Friedensbedingungen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5264

I. Die Formulierung der Friedensbedingungen.

Es muß als Zeichen zielbewußter Führung der deutschen Außen- wie Innenpolitik angesehen werden, daß 1870 im Gegensatz zu 1914 der führende Staatsmann und die Bevölkerung sich sofort über das zu erreichende Kriegsziel einig waren:

1. Vollendung der innerdeutschen Einheit, die Frankreich bisher durch seinen Einspruch verhindert hatte.

2. Beschränkung der französischen Machtstellung, um künftige Einmischung in innerdeutsche Verhältnisse und die immer wiederholten Versuche, sich der Rheinlande zu bemächtigen, unmöglich zu machen.

Bismarck hat in einem Schreiben vom 25. August beide Forderungen dahin präzisiert *, daß es gegenüber der sich vorbereitenden Einmischung der neutralen Mächte von großer Wichtigkeit sei, „wenn wir uns gegen die Zumutungen derselben auf die Einstimmigkeit des gesamten Deutschlands stützen können“, und daß der König fest entschlossen sei, den Frieden nicht ohne eine bedeutende territoriale Abtretung Frankreichs zu schließen, „welche für die Sicherung der deutschen Grenze und den Schutz Deutschlands unentbehrlich ist und der schon jetzt so einmütig laut werdenden Forderung des deutschen Volkes entspricht.“ Dem national-liberalen Abgeordneten Lasker, der die deutsche Einheit als Kriegsziel gefordert hatte, ließ Bismarck mitteilen,

* Das Schreiben ist von mir, teilweise im faksimilierten Konzept, abgedruckt in „Ein Jahrhundert deutscher Geschichte. Reichsgedanke und Reich 1815—1919“ Berlin (1928). Nr. 43.

Goldschmidt, Friedensunterhändler 1871.

daß es zunächst darauf ankomme, „Frankreich durch den Frieden in eine Lage zu bringen, daß es Deutschland nie wieder gefährlich werden könne.“

Neben diesen Hauptforderungen gingen zahlreiche Anregungen für die Gestaltung der Friedensbedingungen in anderen Punkten ein, die ebenso charakteristisch für die auch im Weltkrieg bezogene Neigung des Deutschen ist, das Fell des Bären zu verteilen, ehe er erlegt ist, wie für die ideellen Werte, an die der Deutsche zuerst in diesem Kampf dachte, obwohl jeder wußte, daß es um die Existenz Deutschlands ging. Schon am 10. August, als der Aufmarsch an der französischen Grenze kaum beendet war, bat ein Kasseler Bürger Bismarck telegraphisch, für die Rückgabe der von Napoleon I. aus Deutschland entführten Kunstschatze zu sorgen. Nach der Schlacht von Sedan, als zum mindesten die Öffentlichkeit einen günstigen Ausgang des Krieges als gesichert ansah, mehrten sich die Zuschriften aus allen Volkskreisen unheimlich. Meist forderten sie Wiedergutmachung der von den Franzosen in früheren Kriegen angerichteten Schäden und Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses. Entgegen dem Geist des auf dem Freihandelsprinzip basierenden Handelsvertrages von 1862 hatten die Franzosen die Annäherung ihrer Sätze an die des deutschen Zollvereins unterlassen, ja sogar einseitig Zollerhöhungen vorgenommen. Besonders die Eisen- und Textilindustrie litt darunter. So klagten rheinische Fabrikanten, daß ein Wertzoll von 15% auf halbseidene Waren einem Einfuhrverbot nach Frankreich gleichkomme, während die gleichen französischen Waren ungehindert nach Deutschland einströmten. Die Elberfelder Handelskammer stellte fest, daß die französischen Zollbehörden schikanös die Werterklärung beanstandeten. Dann trat laut dem Vertrag ein schiedsrichterliches Verfahren durch französische Experten in Kraft. Einmal legten diese durchweg den französischen Marktwert zugrunde anstatt des Einstandswerts, wie es der Vertrag vorschrieb. Außerdem wurde die Entscheidung bei Saisonartikeln so-

lange verschleppt, bis die Saison halb vorbei war, und dann verweigerten die Besteller die Abnahme.

Die Rückforderungen gingen teilweise sehr weit. Manche Städte, Gemeinden und auch Einzelpersonen trugen noch an den Schulden, die sie in den Kriegen Napoleons I. zur Aufbringung der Kontributionen machen mußten. Sie hofften, jetzt aus der französischen Kriegsentschädigung von dem Rest befreit zu werden. Auch Besitzer von Assignaten der französischen Revolutionszeit gab es noch, die entschädigt werden wollten. Ein eigenes Kapitel war die Wiedererlangung der in früheren Kriegen von den Franzosen aus Deutschland geraubten Kunstschatze und erbeuteten Trophäen. Es wurden nicht nur die 1806—07 verloren gegangenen Fahnen und von Napoleon I. entführten Kunstsammlungen zurückverlangt, sondern auch die Manessische Minnesängerhandschrift, die im 30 jährigen Kriege 1622 in Heidelberg gestohlen und in der Pariser Nationalbibliothek wieder aufgetaucht war, ferner die 1689 aus dem Heidelberger Schloß mitgenommenen Stühle, der Armknochen Karls des Großen, die Windeln Jesu Christi und ein Stück des Kleides der Jungfrau Maria. Diese letzteren Reliquien forderte das Kapitel des Aachener Münsters zurück. Bismarck suchte zwar durch Anordnung aktenmäßiger Feststellungen ein Urteil über die Berechtigung der Rückforderungen zu gewinnen. Im Gegensatz zu den Staatsmännern der Entente hat er aber die Aufnahme solcher Forderungen in den Friedensvertrag gar nicht weiter erwogen und offenbar von vornherein der praktischen Möglichkeit skeptisch gegenüber gestanden. Meist fehlte die Angabe über den Verbleib der Gegenstände. An den Rand eines solchen Briefes, in dem es hieß, die vermißten Gegenstände seien in Paris, schrieb er lakonisch: „Paris ist groß!“

Hervorzuheben sind noch die schon damals auftretenden Wünsche nach dem Erwerb von Kolonien. Eine Denkschrift des Prinzen Adalbert bezeichnete die in den verschiedensten Weltteilen liegenden Teile französischer Kolonien, deren

Erwerb ihm für Deutschland begehrenswert schien. Ein von den angesehensten Bremer Kaufleuten unterzeichneter Schriftsatz forderte Saigon unter ausführlicher Begründung.

Die gesamten Anträge wurden zu den Akten genommen, manches schon den preußischen Fachministern zur Begutachtung überwiesen, die ihrerseits auch für in ihr Ressort fallende Dinge Vorschläge machten. Das erste konkrete Ersuchen um Formulierung von Friedensbedingungen in den Akten des Auswärtigen Amtes ist bezeichnenderweise Nr. 1, aus der klar hervorgeht, wie schon damals über die Nichtbeachtung der internationalen Gebräuche für die Behandlung der Privatpersonen und des Privateigentums durch die Franzosen geklagt werden mußte. Greifbare Gestalt nahmen die Friedensbedingungen erst an, als Bismarck um Sichtung des Materials ersuchte. Die in Nr. 2 mit guten Gründen empfohlene Beschränkung der Vorschläge auf das Nötigste brachte die Lücken, die die Franzosen später meisterhaft zur Verschleppung auszunutzen verstanden.

In der Zeit vom 7. Dezember bis 12. Februar wurden dementsprechend die Unterlagen für den Friedensvertrag teils in den einzelnen Fachministerien, teils in gemeinsamen Kommissionssitzungen ausgearbeitet. Im Vordergrund der Beratungen stand die Regelung der öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse der Bewohner der abgetretenen Landesteile und die Entschädigung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen sowie der Reeder der gekaperten Schiffe. Es stand damals für die beteiligten Behörden noch nicht fest, in welchem Umfang mit den Franzosen eine Pauschalsumme oder separate Liquidation zum Ausgleich der durch den Krieg entstandenen Schäden vereinbart würde. Der preußische Finanzminister Otto Camphausen erklärte angesichts der großen Opfer an Gut und Blut den Grundsatz für berechtigt, die Kriegskosten reichlich zu bemessen und angemessene Zuschläge für unberechenbare Schäden zu machen. Er wünschte aus der Kriegsentschädigung einen

deutschen Kriegsschatz und, wie er sagte, „den jetzt fehlenden Betriebsfonds für den Bund“ zu bilden. Zur Ermittlung der tatsächlichen Schäden der ausgewiesenen Deutschen — die von ihnen angegebenen Beträge erschienen sehr hoch — dachte man an Einsetzung internationaler Kommissionen, bestehend aus einem Deutschen, einem Franzosen und einem neutralen Vorsitzenden. Jedoch hatte man Bedenken. Bei der schon damals wenig freundlichen Gesinnung auch der Neutralen für Deutschland fürchtete man, daß die Entscheidungen nur in den seltensten Fällen für die Deutschen gerecht ausfallen würden. Die von den Geschädigten angemeldeten Beträge machten eine Summe von $14\frac{3}{4}$ Mill. Tlr. aus. Der preußische Handelsminister Graf Itzenplitz empfahl, mit 10 Mill. Tlr. zu rechnen, da die Forderungen teils zu hoch, teils zum Ersatz nicht geeignet seien. Die deutschen Reeder forderten Schadensersatz auch für den durch Stillliegen der Schiffe in den Häfen entgangenen Gewinn, während das Ministerium dazu neigte, nur die durch Wegnahme von Schiffen oder Waren entstandenen Schäden zu berücksichtigen. Auch hier fürchtete man übertriebene Ansprüche der Reeder und beschloß, über den geplanten Umfang der Entschädigung nichts verlauten zu lassen, um freie Hand für Beschränkungen zu haben, falls schließlich das Reich die Einzelverteilung vornehmen müsse. Eine Rückforderung der alten Kontributionen aus den napoleonischen Kriegen wurde abgelehnt, weil der Pariser Friede von 1815 alle derartigen Ansprüche für erledigt erklärte. Auch gegen deren Vergütung aus der allgemeinen Kriegsentschädigung bestanden Bedenken; gerade die Städte, die längst ihre Schulden aus dieser Zeit abgetragen hatten (z. B. Danzig 4 Mill. Tlr. bis 1857), würden leer ausgehen und die säumigeren Schuldner bevorzugt werden. Wollte man aber die bereits abgetragenen Schulden einschließen, werde die Summe untragbar werden.

Hinsichtlich der entführten Kunstschatze ließ Bismarck sich über die Behandlung dieser Frage 1815 Bericht

erstatten. Damals war auf Grund formloser Besprechungen und Zusagen die Willfähigkeit der französischen Behörden erreicht, und während der Anwesenheit der vereinigten Heere ein Teil der Gegenstände zurückgeführt; sehr gern wurde aber von den Franzosen behauptet, das Gesuchte sei „momentan“ nicht zu finden. Nach Friedensschluß wollte Hardenberg keinen anderen Weg als den der „gesandtschaftlichen Erinnerung“ zulassen, und das Ergebnis blieb natürlich unvollständig. In den Sitzungen der Ministerialkommission tauchte ein Bedenken auf, das recht kennzeichnend dafür ist, wie man schon damals die Einstellung des übrigen Europas gegenüber Deutschland beurteilen zu müssen glaubte: der ursprüngliche Sachverhalt, die Erinnerung an den Raub, sei längst dem Gedächtnis entschwunden, bei Rückforderung nach so langer Zeit würden die deutschen Regierungen „harte Beurteilung seitens der Gebildeten außerhalb Deutschlands finden“. Man einigte sich schließlich darauf, nur staatliches und kein korporatives oder privates Eigentum zurückzufordern, außerdem noch diejenigen Kunstgegenstände auszuschließen, die durch Kauf oder auf Grund sonstiger rechtlicher Titel in den staatlichen Besitz Frankreichs gelangt seien. Hierzu gehörte z. B. der Minnesängerkodex Manesse.

Zur Regelung der handelspolitischen Verhältnisse sahen die Vorschläge des preußischen Handelsministers das Wiederinkrafttreten des bisherigen Handelsvertrages vor, doch sollten die verschiedenen einseitigen Zollerhöhungen und sonstige Maßnahmen der Franzosen gegen den Geist des Vertrages beseitigt werden. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Übergangsbestimmungen für das Ausscheiden Elsaß-Lothringens aus dem französischen Zollverbände zu vereinbaren. Es muß hierzu bemerkt werden, daß die deutsche Industrie zwar grundsätzlich den Rückwerb alten deutschen Landes nicht minder freudig als die erdrückende Mehrheit des deutschen Volks begrüßte. In der Praxis aber sahen einzelne ihrer Zweige, besonders die

Textilindustrie, in geringerem Maße der Weinbau, dem Eintritt der Reichslande in den deutschen Zollverband mit Sorge entgegen. Bekanntlich hatte die elsässische Textilindustrie ganz Frankreich versorgt, die deutschen Interessenten behaupteten in ihren Eingaben, die französische Statistik ergebe für das Elsaß das Vorhandensein von $2\frac{1}{4}$ Mill. Spindeln und 50 000 Webstühlen, während sich im gesamten deutschen Zollverein nur 3 Mill. Spindeln und 37 000 Webstühle befänden. Sie legten deshalb nahe, die Reichslande einstweilen nicht in das deutsche Zollgebiet aufzunehmen. Nur eine badische Textilfirma reichte das Gutachten eines neutralen Schweizers ein, in welchem von der Annexion Elsaß-Lothringens aus wirtschaftlichen Gründen offen abgeraten wurde. Die Sachverständigen des preußischen Handelsministeriums anerkannten die schwierigen Verhältnisse, die sich durch den Eintritt der Mülhausener Textilindustrie in den deutschen Zollverband unter Verlust ihres französischen Absatzgebietes ergeben mußten, wenn sie die statistischen Angaben auch für übertrieben erklärten. Den einstweiligen Ausschluß der Elsässer aus dem Zollgebiet lehnten sie aber aus naheliegenden politischen Gründen ohne weiteres ab. Wären doch auf diese Weise die Bewohner der Reichslande zu Deutschen zweiter Klasse gestempelt und den zu erwartenden Bestrebungen der Franzosen, die ideellen Bande zu ihren ehemaligen concitoyens möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten, die beste Handhabe gegeben. Für die elsäß-lothringischen Eisenbahnen suchte die derzeitige deutsche Verwaltung die nötigen Unterlagen für die Berechnung ihres Wertes beizubringen.

Fürs erste blieb die praktische Bedeutung der gesamten Vorarbeiten beschränkt. Der Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 (Nr. 3) behandelte nur drei Fragen: Landabtretung, Geldentschädigung und Pfänder für deren Zahlung. Wie Bismarck selbst dem Ministerium berichtete, hat er auf der Ausscheidung aller anderen Probleme bestanden, da Thiers sich bemühte, alles Mögliche in die Debatte hin-

einzuziehen. Der Grund ist klar: Frankreich konnte bei jeder Verschleppung durch ein unvorhergesehenes Ereignis nur Besserung seiner Lage erhoffen. Deutschland mußte im Gegenteil mit Rücksicht auf die immer noch mögliche Einmischung der Neutralen und die unsicheren Regierungsverhältnisse in Paris sehen, möglichst schnell zu dem Vertragsabschluß zu gelangen. So stellt der Präliminarfrieden — um einen heute viel gebrauchten Ausdruck anzuwenden — einen Rahmenvertrag dar. Die Modalitäten der Ausführung, wie überhaupt die Neuregelung des Friedensverhältnisses zwischen Deutschland und Frankreich — waren doch alle bestehenden Verträge durch den Krieg aufgehoben — blieb weiteren Verhandlungen überlassen, die laut Artikel VII des Präliminarfriedens unverzüglich in Brüssel stattfinden sollten. So dienten Bismarck die gesandten Entwürfe zunächst nur dazu, den Überblick zu gewinnen, was etwa im Präliminarfrieden noch berücksichtigt werden müsse. Das gesandte Material entsprach insofern nicht diesem Zweck, als der Anschlag der Kriegskosten den vorhin erwähnten Absichten Camphausens entsprechend recht reichlich gehalten war. Kriegsschatz und „Betriebsfonds“ für die Verwaltung des Deutschen Reichs sollte neben der Auffüllung aller verbrauchten Materialien übrig bleiben. Schon der Kriegsminister von Roon sandte Bismarck die Aufstellung des stellvertretenden Kriegsministers Klotz mit dem Bemerkem, ihm scheine die Berechnung recht reichlich zu sein. Bismarck ersuchte sofort, alles auszuschneiden, „was nicht einen zum Behuf des gegen Frankreich geführten Krieges wirklich gemachten Aufwand darstellt.“ So erhalte er keinen Anhaltspunkt für die Friedensverhandlungen.

In den Vordergrund traten diese Berliner Entwürfe erst, als Bismarck sie persönlich mit dem preußischen Staatsministerium vor Beginn der Brüsseler Verhandlungen in zwei großen Sitzungen am 14. und 15. März durchging. Der eine für Brüssel bestimmte Bevollmächtigte Graf Arnim wohnte den Sitzungen bei. Sie bedeuteten für ihn die

mündliche Instruktion, auf die sich Bismarck später auch mehrfach berief. Die Änderungen an den oben skizzierten Vorschlägen sind im allgemeinen nicht von sehr einschneidender Bedeutung. Von Interesse sind vor allem Bismarcks kritische Bemerkungen wie die Mitteilungen, die er bei den einzelnen Punkten über die bisherigen Verhandlungen machte. Sie bildeten zugleich die Grundlage für ihre Fortführung. Die in Friedensverträgen bisher übliche Formel, die dauernd Friede und Freundschaft zwischen den Vertragschließenden in Aussicht stellt, sollte fortbleiben, „da die Stipulation eines immerwährenden Friedens nach der Erfahrung wenig bedeutet und andererseits aus der Verabredung, daß vom Tage des Austauschs der Ratifikationen ab Friede sein soll, vielleicht unerwünschte Konsequenzen gezogen werden könnten.“ Das Wiederinkrafttreten des alten Handelsvertrages sei zu erstreben, ohne daß der Friedensschluß davon abhängig zu machen sei. Bismarck hielt es für einen Eingriff in die Souveränität, in dieser Frage einen Zwang auszuüben, und zog den Vergleich mit dem englisch-chinesischen Opiumvertrag. Die Initiative sei den Franzosen zu überlassen und kein besonderer Eifer von deutscher Seite an den Tag zu legen, da Deutschland durch den Vertrag nicht viel gewonnen habe; doch sei ein Zollkrieg zu vermeiden. Staatsminister Delbrück war hier anderer Ansicht; in einem zwei Monate später verfaßten Gutachten meinte er, Deutschland habe zum erheblichen Teil größeres Interesse als Frankreich an der Meistbegünstigung oder der Wiederherstellung der Handels- und Schiffahrtsverträge, weniger an der Literaturkonvention; hier sei Frankreich der Hauptinteressent. Charakteristisch dafür, wie bereits damals die Franzosen als Vertragskontrahenten beurteilt wurden, ist die Randbemerkung Bismarcks zu einem Artikel des Vertragsentwurfs, der gegenseitige freie Durchfuhr zusicherte: „Bedenklich. Die Förmlichkeiten werden bei uns ehrlich, in Frankreich tendenziös gehandhabt werden. Ausnahmeverordnungen?“ Schlußbemerkung: „Cessat“.

Besonders bemerkenswert sind dann noch Bismarcks Ausführungen über zwei Punkte, bei denen die französischen Geschichtschreiber behaupten, Bismarck habe ihre Gestaltung, die durchaus dem internationalen Brauch widerspreche, unter dem Druck der durch den Kommuneaufstand verschlechterten Lage der französischen Regierung erzwungen*. 1. Er erklärte, eine Übernahme des auf Elsaß-Lothringen entfallenden Anteils der französischen Staatsschuld komme nicht in Betracht. Ursprünglich habe er 6 Milliarden Kriegsentschädigung gefordert und auf Remonstrationen der Franzosen dann angedeutet, man könne darauf wohl die Abrechnung des Staatsschuldenanteils Elsaß-Lothringens zulassen. Darauf seien die Franzosen nicht eingegangen und schließlich 5 Milliarden ohne Vorbehalt der Übernahme des fraglichen Anteils festgesetzt. 2. In der Frage der Entschädigung der französischen Ostbahn, der die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörten, habe Thiers ausdrücklich erklärt, daß dem Deutschen Reich die Landesteile mit allen den Souveränitätsrechten zufielen, welche die französische Regierung darin ausgeübt hätte, und daß Deutschland davon den ihm angemessen erscheinenden Gebrauch machen möge. Eventuell müsse die Expropriierung der Ostbahn durch Spezialgesetz vorgenommen werden. Es war also in beiden Punkten die grundsätzliche Entscheidung längst vor den Brüsseler Verhandlungen und dem Kommuneaufstand gefallen.

* Vgl. J. Valfrey, Histoire du Traité de Francfort. 1. Bd. Paris 1874. S. 16/17.

I. Der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen an den preußischen Justizminister Dr. Leonhardt *.

Konzept von Buchers Hand.

Versailles, 28. Nov. 1870.

„Das seit Menschenaltern unerhörte Verfahren, welches Behörden und Bevölkerung in Frankreich gegen die unter ihnen lebenden Deutschen beobachtet haben, macht es notwendig, beim Abschluß des Friedens die Aufnahme von Stipulationen zu verlangen, deren man seit lange entwöhnt ist. Es wird vornehmlich darauf ankommen, erstens ausdrücklich anerkennen zu lassen, daß die vertriebenen Deutschen nach Beendigung des Krieges in ihre jura status, ihr Eigentum, ihre dinglichen und Forderungsrechte wieder-eintreten, und zweitens, den nach Frankreich zurückgekehrten Deutschen die Möglichkeit zu sichern, solange im Lande zu verweilen, als zur Abwicklung ihrer Geschäfte erforderlich ist. Die Formulierung beider Stipulationen muß mit Rücksicht auf das französische Munizipalrecht geschehen. Ich erlaube mir, beispielsweise an das Gesetz von 1849 sur la naturalisation et le séjour des étrangers en France zu erinnern.“

Bittet um Formulierung und Zusendung entsprechender Vertragsklauseln. v. B.

2. Der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen an das preußische Staatsministerium **.

Metallographierte Abschrift.

Versailles, den 2. Dez. 1870.

„Von einzelnen der Herren Ressortminister und von Privatpersonen sind mir Wünsche für die künftigen Friedens-

* Vgl. S. 4.

** Vgl. S. 4/5.

verhandlungen mit Frankreich ausgesprochen worden. Einige von privater Seite gekommene Gesuche derart sind bereits von dem Auswärtigen Amte dem betr. Herrn Ressortminister mit dem Ersuchen übersandt worden, dieselben zu prüfen und eventuell die zweckmäßig erscheinenden Vorschläge vorzubereiten. Ich ersuche das kgl. Staatsministerium ergebenst, das in den verschiedenen Ressorts vorhandene Material gefl. einer Sichtung unterwerfen und mir die für wünschenswert erachteten Stipulationen in der Form entworfen, wie sie zur Aufnahme in einen eventuellen Friedenstraktat fertig und geeignet sind, zugehen zu lassen. Es wird ratsam sein, die Vorschläge auf das Nötigste zu beschränken, damit die umständlichen und schwierigen Verhandlungen über die unmittelbaren Ergebnisse des Krieges nicht erschwert und verwickelt werden. An das Bundeskanzleramt habe ich eine entsprechende Aufforderung ergehen lassen.

Graf v. Bismarck.“

3. Der deutsch-französische Präliminarfrieden. Versailles 1871 Februar 26.

Ausfertigung.

Entre le Chancelier de l'Empire germanique Monsieur le Comte Otto de Bismarck-Schönhausen, muni des pleins-pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière, Monsieur le Comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, Monsieur le Baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'Etat, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc de Bade, Monsieur Jules Jolly,

représentant l'Empire germanique,

d'un côté,

et de l'autre

le Chef du Pouvoir exécutif de la République française,
Monsieur Thiers, et

le Ministre des Affaires Etrangères, Monsieur Jules Favre,
représentant la France,

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été
trouvés en bonne et due forme, il a été convenu ce qui suit,
pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure
ultérieurement

Article I. La France renonce en faveur de l'Empire
allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à
l'est de la frontière ci-après désignée.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-
ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxem-
bourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons
de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en
longeant les frontières occidentales des communes de Montois-
la-Montagne et Roncourt ainsi que les frontières orientales
des communes de Marie-aux-chênes, St. Ail, Habouville,
atteint la frontière du canton de Gorze, qu'elle traverse de
long des frontières communales de Vionville, Bouxières et
Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondisse-
ment de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement
de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt,
dont elle embrasse les frontières occidentale et méridionale
pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel
jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au
sud de Garde. La démarcation coïncide ensuite avec la fron-
tière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tan-
conville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit
la crête des montagnes entre les sources de la Sarre blanche
et la Vezouze jusqu'à la frontière du canton de Schirmeck,
longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse les
communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine,
Ranrupt, Saulxures et St. Blaise-la-Roche du canton de
Saales et coïncide avec la frontière occidentale des départe-
tements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de

Belfort, dont elle quitte la frontière méridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes de Bourogne et de Froide-fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Jonchery et Delle.

L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux, qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les membres de la commission en référeront à leurs Gouvernements respectifs.

La frontière telle qu'elle vient d'être décrite, se trouve marquée en vert sur deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le Gouvernement général d'Alsace, publiée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi les modifications suivantes de l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de Marieaux-chênes près de St. Privat-la-Montagne, et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

Article II. La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871, et celui de tout le reste de

la dette dans un espace de trois années à partir de la ratification des présentes.

Article III. L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai possible, fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays, elles évacueront entièrement les départements du Calvados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure et Loir, du Loiret, de Loir et Cher, d'Indre et Loire, de l'Yonne, et de plus les départements de la Seine inférieure, de l'Eure, de Seine et Oise, de Seine et Marne, de l'Aube et de la Côte d'Or, jusqu'à la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loire, qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette disposition la garnison de Paris, dont le nombre ne pourra pas dépasser quarante mille hommes et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif, et le paiement du premier demimilliard de la contribution stipulée par l'article II, en commençant par les départements les plus rapprochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versements de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demimilliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivants: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, situées sur la rive droite de la Seine, ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards, l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne,

des Ardennes, de la Haute Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe, ainsi que la forteresse de Belfort avec son territoire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants, et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière, si elle est offerte par le Gouvernement français dans des conditions reconnues suffisantes par Sa Majesté l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

Article IV. Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes, qui resteront en France, aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

Article V. Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leur droit civil seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Article VI. Les prisonniers de guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voie d'échange, seront rendus immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer le transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemand une partie du matériel roulant de ses chemins de fer dans une mesure,

qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

Article VII. L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ces derniers par l'assemblée nationale et par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

Article VIII. Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif l'administration des départements devant encore rester occupés par les troupes allemandes sera remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues de se conformer aux ordres, que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner dans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Dans les départements occupés la perception des impôts après la ratification du présent traité s'opérera pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

Article IX. Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire, qu'elle n'occupe point actuellement.

Article X. Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et de l'assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Fait à Versailles, le 26 février 1871.

v. Bismarck
(L. S.)

A. Thiers
Jules Favre

Les royaumes de Bavière et de Wurtemberg et le Grand Duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire

germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles, le 26 février 1871.

C^{te} de Bray-Steinburg

Mittnacht

Bⁿ de Waechter

Jolly

II. Die Verhandlungen in Brüssel und Frankfurt März bis Mai 1871.

Zu Bevollmächtigten wurden, wie schon erwähnt, Graf Harry Arnim, bisher Gesandter beim Päpstlichen Stuhle, und der Brüsseler Gesandte von Balan bestimmt, außerdem der sächsische Kriegsminister Generalleutnant von Fabrice, der als Generalgouverneur des besetzten Gebiets mit dem Sitz in Rouen die in Ausführung der Friedenspräliminarien notwendigen Verhandlungen mit der französischen Regierung als Bismarcks Vertreter führte. Er war dort einstweilen nicht abkömmlich, und Bismarck überließ es ihm, sich je nach Entwicklung der Dinge nach Brüssel zu begeben. Der preußische Gesandte in Dresden berichtete, er habe der Auffassung entgegengetreten müssen, daß Arnim der eigentliche Verhandlungsführer sein solle und Balan, der an Jahren ältere, nur als Gesandter am Verhandlungsort nicht übergangen werden konnte und sollte. Vermutlich hat Arnim diese Ansicht zum mindesten gefördert. Zu dem ihm von Bismarck nachgetragenen Wort, er sehe in jedem Vordermann einen persönlichen Feind, bringen die Akten anlässlich der Frage der Heranziehung der süddeutschen Bevollmächtigten noch den klassischen Ausspruch Arnims: „Mein Bedarf an Kollegen ist immer gedeckt, auch wenn ich keine habe“. Balan sprach in seinem Dankschreiben für die Ernennung zum Bevollmächtigten offenbar mit beabsichtigter Betonung seine Freude darüber aus, daß er in Arnim eine bewährte jüngere Kraft als Mitarbeiter erhalte, Bismarck unterstrich das Wort ‚jüngere‘ und machte den Randvermerk: „avis au lecteur.“